



Verein gegen Tierfabriken Schweiz

Dr Erwin Kessler, Präsident
Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Ombudsstelle SRG

beanstandung@ombudsstellesrgd.ch

17. Januar 2018

Beanstandung der CH-aktuell-Sendung "Zwei Querulanten in jahrelangem Streit" vom 15. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Blum,

ich möchte meine gestern per Email eingereichte Beanstandung wie folgt zusätzlich begründen:

1. Schon die Anmoderation des beanstandeten zweiten Teils der Sendung ist auf das durchgängige Ziel ausgerichtet, mich in unsachlicher Weise herunterzumachen. Völlig anlasslos und ohne jeden sachlichen Zusammenhang mit dem Thema (= der Skandal um den Tierquäler Ulrich Kesselring, Hefenhofen) wurde erwähnt, man werfe mir Antisemitismus vor, weil ich die Tierhaltung mit dem Holocaust vergleiche, wörtlich: "Erwin Kessler hat die Haltung von Tieren auch schon mit dem Holocaust verglichen und damit den Vorwurf auf sich gezogen, er sei ein Antisemit."

2. Unterschlagen wurde dabei (Lügen durch Weglassen wesentlicher Tatsachen), dass dieser Antisemitismus-Vorwurf nur von einem runden Dutzend linker Tierrechtler erhoben wurde, die inzwischen alle zumindest erstinstanzlich verurteilt worden und ruhig geworden sind¹, und dass aus rund 50 Gerichtsentscheiden (ANHANG U) hervorgeht, dass dieser Vorwurf nicht berechtigt und rechtswidrig ehrverletzend bzw persönlichkeitsverletzend ist.

3. Dieser unberechtigte, unsachliche Antisemitismus-Vorwurf verletzt den grundrechtlich geschützten Ansehensschutz (Rechtsprechung des Bundesgerichts zu

¹ Nur noch gewisse sensationsgierige Medien wie die Beklagte perpetuieren das auf die vorliegende Weise und glauben, sich unter dem Schlagwort "Medienfreiheit" alles leisten zu können.

Artikel 10 BV, siehe dazu Jörg Paul Müller/Markus Schefer: Grundrechte in der Schweiz 4. Auflage, Seite 39, "Verfassungsrechtlicher Persönlichkeitsschutz"; Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 8 EMRK). Ein sachlicher Zusammenhang mit dem Fall Hefenhofen gibt es nicht. Die ganze Sendung war darauf ausgerichtet, so auch der Antisemitismus-Vorwurf in der Anmoderation, meinem Ansehen zu schaden.

4. Dieser 2. Teil der "Schweiz-Aktuell"-Sendung vom 15. Januar 2018 war von A bis Z, inklusive Anmoderation, darauf ausgerichtet, mich charakterlich dem notorischen, mehrfach verurteilten Tierquäler und Querulanten Ulrich Kesselring, Hefenhofen, gleichzusetzen. Schon der Titel des Sendung betonte die Gleichsetzung (Beilagen 2 und 3): "Zwei Querulanten in jahrelangem Streit". Damit wird meine Persönlichkeit im Sinne von Artikel 10 BV verletzt - ohne jede sachliche Rechtfertigung.

5. Die Gleichsetzung erfolgt nicht nur durch den Gesamteindruck, sondern mehrfach ganz direkt und ausdrücklich, so mit der Behauptung, beide seien Querulanten, beide seien "rote Tücher für die Behörden". Damit werden ein Verbrecher (Tierquälerei) und ein Tierschützer auf dieselbe Stufe gesetzt.

6. Kritik an Behörden, Beschwerden und Strafanzeigen gegen Behörden bzw Beamte: Es entsteht der Eindruck, dass dies etwas Negatives sei. Es entsteht der Eindruck, das Vorgehen gegen die Behörden sei ungerechtfertigt. Dies ist nicht so, wenn man gewinnt vor Gericht, da dann die Behörden etwas falsch gemacht haben. Zudem zeigt der Fall Hefenhofen, dass nur Druck auf die Behörden eine Verbesserung bringt und diese teilweise versagten.

7. Es ist allgemein bekannt und unbestritten, dass es meiner Hartnäckigkeit zu verdanken ist, dass diesem unverbesserlichen und gegen Tier und Mensch brutalen² und mehrfach wegen Tierquälerei verurteilten Querulanten schlussendlich im letzten Sommer mit einer Beschlagnahmung seiner Tiere das Handwerk gelegt wurde. Es gab objektiv keinen sachlichen Anlass und keinerlei sachliche Grundlage, mich charakterlich diesem Tierquäler gleichzusetzen.

8. Mein jahrelanger Kampf gegen die nun landesweit bekannt gewordene Behördenschlamperei beim Tierschutzvollzug und im Umgang mit einem notorischen

² Er ist nicht nur gegen Tiere brutal, sondern auch gegen Menschen. So hat er Veterinärbeamte wiederholt bedroht, einmal sogar mit einer Pistole, und zwar derart, dass sich diese nicht mehr getrauten, korrekte Kontrollen seines Hofes durchzuführen und ihn stattdessen dadurch zufrieden stellten, dass Kontrollen jeweils mehrere Tage im voraus angekündigt wurden. Diese Tatsache wurde an einer Medienkonferenz der Regierung von Beamten des Veterinäramtes zugegeben, wobei eingeräumt wurde, dass es mit diesen angekündigten Kontrollen nicht möglich war, die von Dritten fotografisch dokumentierten Missstände (verhungerte, sterbende, tote und verwesende, von Hunden schon teilweise aufgefressene Tiere) festzustellen, weil Kesselring genug Zeit hatte, aufzuräumen).

Tierquäler als Querulantentum abzustempeln, ist der Gipfel an persönlichkeitsverletzender Unsachlichkeit - und das in einer Informationssendung des gebührenfinanzierten Staatsfernsehens!

9. Aus Prinzip sein Recht durchzusetzen ist nicht querulatorisch (auch nicht im unjuristischen Sinn). Duden.de definiert ein Querulant folgendermassen: jemand, der sich unnötigerweise beschwert und dabei starrköpfig auf sein [vermeintliches] Recht pocht.

Dies ist ein grosser Unterschied zur Durchsetzung des eigenen Rechts auch wenn es sich finanziell etc. nicht lohnt. Eine begründete Klage wird von den Gerichten nicht als querulatorisch beurteilt.

Juristisch betrachtet ist Querulanz zu bejahen, wenn ein langjähriges, allgemein bekanntes prozessuales Verhalten der Partei zum zwingenden Schluss führt, dass deren Rechtsvorkehren auf keinerlei vernünftigen Überlegungen beruht und nur noch als Ausfluss einer schweren psychischen Störung verstanden werden kann (OKF-ZPO Kommentar, 2. Aufl., Jenny/Jenny, Art. 132 N 15). Nicht jeder der die Gerichte stark in Anspruch nimmt, um sein vermeintliches Recht in Anspruch zu nehmen, ist ein Querulant (BGE 93 Ia 324, E. 3).

10. Zudem zeigt der Fall Hefenhofen exemplarisch, dass die Behörden durch die Tierschützer kontrolliert werden müssen. Nur deren Hartnäckigkeit führte zu einer besseren Situation. Ohne VgT wäre der Fall nicht so ausgegangen.

11. Die Behauptung, ich würde gleich querulatorisch "die Gerichte beschäftigen", wie dieser uneinsichtige Tierquäler, ist deshalb fundamental unwahr, unsachlich und persönlichkeitsverletzend. Der Unterschied ist augenfällig: Während dieser Tierquäler und Sozialhilfeempfänger auf Staatskosten einfach alle Verfügungen des Veterinäramtes bis ans Bundesgericht weiterzieht, wehre ich mich zum Schutz des von mir präsierten gemeinnützigen Vereins gegen Verleumdungen, welche die Glaubwürdigkeit des Vereins existenziell gefährden. Dass ich dabei in den meisten Fällen Recht erhalte beweist gerade, dass ich kein Querulant bin, sondern die Gerichte gerechtfertigt und zweckkonform in Anspruch nehme.

12. Zum Querulanten-Vorwurf kann ferner auf das Obergericht Thurgau, das den VgT und mich bestens kennt, verwiesen werden, siehe das rechtskräftige Wikipedia-Urteil vom 8. Juni 2017 in Beilage U17.1 gemäss ANHANG U auf S. 12 oben:

„Dieses Zitat erscheint tendenziös, und dessen Auswahl ist nicht objektiv. Es vermittelt dem Leser den Eindruck, der Berufungsbeklagte bemühe die Justiz unnötig und übermässig.“

Bereits in seinem diesbezüglich rechtskräftigen Entscheid vom 23. Dezember 2014, ZBR.2014.48, hat das Obergericht Thurgau in Dispositiv-Ziff. 2 lit. b) festgehalten:

„Es wird festgestellt, dass die Berufungsbeklagte mit ihrer Äusserung „Elle [La décision du tribunal fédéral] donne du crédit à un individu abonné aux excès de langage et à la diffamation" [=„Es [das den Kläger freisprechende Urteil des Bundesgerichts] unterstützt ein Individuum, das ständig mit verbalen Exzessen und Verleumdungen arbeitet.“] in der Zeitung „Le Matin“ vom 23. Mai 2013, S. 2, die Persönlichkeit des Berufungsklägers widerrechtlich verletzt hat.“

Diese Feststellung musste Le Matin publizieren.

Auch das Bezirksgericht Münchwilen kennt den VgT und mich bestens. Vor kurzem hat es festgehalten, dass es „schleierhaft“ sei, inwiefern wir – so der Vorwurf der Gegenpartei – rechtsmissbräuchlich prozessieren sollen, siehe diesen rechtskräftigen Entscheid vom 19. September 2017 in Sachen Cristina Roduner und Konsorten in Beilage U37 auf S. 20 f.:

„Vorwurf von Rechtsmissbräuchlichkeit

a) Vorbringen der Beklagten

Die Beklagten behaupten, die vorliegende Klage sei rechtsmissbräuchlich und bereits deshalb abzuweisen. Konkret würden es die Kläger mit ihren Provokationen bewusst darauf anlegen, verklagt zu werden. Falls dies nicht gelinge, würden sie Klage erheben. Dies werde durch die unzähligen, hängigen Verfahren der Kläger untermauert. Letztere würden die Gerichtsfälle als billige Werbung in eigener Sache nutzen (act. 37, S. 2 ff.; act. 51, S.6).

b) Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB findet der offenbare Missbrauch eines Rechtes keinen Rechtsschutz. Entsprechend werden rechtsmissbräuchliche Eingaben ohne Weiteres zurückgeschickt (Art. 132 Abs. 2 ZPO). Die Generalklausel von Art. 2 Abs. 2 ZGB untersagt die Verwendung des Klagerechts als solches zur Verfolgung zweckwidriger Interessen. Dabei handelt es sich um den sogenannten institutionellen Missbrauch. Das Bundesgericht ist allerdings zurückhaltend in der Annahme von Rechtsmissbrauch. Eine zweckwidrige Verwendung des Klagerechts ist allgemein dann anzunehmen, wenn eine Partei die Zwangslage der Gegenpartei bewusst ausnützt, um diese auf dem Vergleichsweg zu einem ungerechtfertigten Sondervorteil zu zwingen. Ein Institutsmissbrauch kann dabei unabhängig von den Erfolgsaussichten des Rechtsbegehrens vorliegen, sobald die zweckwidrigen Ziele des Klägers derart überwiegen, dass ein schutzwürdiges Interesse an der materiellen Beurteilung der Klage nach Treu und Glauben nicht

mehr angenommen werden kann (vgl. HONSELL, BSK ZGB I, 5. Aufl., Basel 2014, N 56, 58 und 64 zu Art. 2 ZGB m.w.H.).

c) Anwendung auf den konkreten Fall

Zutreffend und gerichtsnotorisch ist der Umstand, dass die Kläger in der jüngeren Vergangenheit eine Vielzahl an Klagen zum gleichen Thema eingereicht haben. Dies erklärt sich indes ohne Weiteres aus dem Umstand, dass die Plattform Facebook eine sehr hohe Anzahl aktiver Nutzer aufweist, die fleissig „posten“, verlinken, „ liken“, kommentieren und teilen. Da die höchstrichterliche Rechtsprechung den Begriff „mitwirken“ zudem in einem äusserst weiten Sinne versteht (vgl. dazu vorstehende Erwägung II. 2. b/aa), folgt daraus gezwungenermassen, dass für den gleichen, allenfalls persönlichkeitsverletzenden Beitrag in sozialen Medien eine Vielzahl an Subjekten zur Verantwortung gezogen werden kann (bspw. Hosts, Administratoren, Verfasser selbst, etc.). Insofern steht es den auf Spendengeldern und somit auf Glaubwürdigkeit sowie Integrität angewiesenen Klägern durchaus zu, sich gegen jegliche, ihres Erachtens persönlichkeitsverletzende Aussagen zur Wehr zu setzen und zwar gegenüber allen Mitwirkenden. Worin diesbezüglich nun ein Rechtsmissbrauch erblickt werden soll, ist schleierhaft. Zudem zeigt die Erfahrung, dass die Kläger mit ihren prozessrechtlich geltend gemachten Ansprüchen nicht selten obsiegen, weshalb auch nicht per se von querulatorischen Klagen ausgegangen werden kann.“

13. Die Behauptung, ich sei ein Querulant entbehrt somit einer sachlichen Grundlage und ist massiv persönlichkeitsverletzend. Ebenso die Gleichsetzung von mir in meiner Eigenschaft als gemeinnützig Tätiger zur Durchsetzung des Tierschutzgesetzes mit diesem notorischen Tierquäler und Querulanten.

13. Der von mir präsierte Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT ist von den Kantonen als gemeinnützig anerkannt. Ebenso ist die vom VgT herausgegebene Zeitschrift vom Bund als förderungswürdig anerkannt und wird deshalb postalisch subventioniert. Der Tierschutz ist ein in der Bundesverfassung verankertes öffentliches Anliegen.

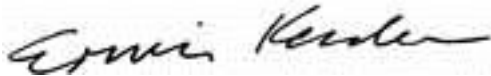
15. Eine solche gemeinnützige Tätigkeit charakterlich auf eine Stufe zu stellen mit einem uneinsichtigen, notorischen Tierquäler und Querulanten stellt ein Missbrauch des staatlich finanzierten und immer noch mit einem staatlichen Monopol privilegierten "Schweizer Fernsehens" dar und ist durch keinerlei öffentliches Interesse oder den Informationsauftrag der Medien gerechtfertigt. Laut Bundesgericht beinhaltet das Medienprivileg auch eine erhöhte Verantwortung bezüglich

Wahrheitsgehalt und Persönlichkeitsschutz. Der Informationsauftrag der Medien ist nicht auch ein Desinformationsauftrag!

16. Schliesslich lässt man in der beanstandeten Sendung auch noch gewaltverherrlichende Äusserungen von Ulrich Kesselring zu, welche jeder seriöse Journalist nicht zugelassen hätte: Er bedauert, dass sein Vater nicht noch gewalttätiger gegen mich vorgegangen sei, wobei er mit einem zynischen Grinsen durchschimmern lässt, dass er damit meint, ich hätte eliminiert werden sollen, zB durch effizientere Umsetzung des Versuchs seines Vaters, mich mit Hilfe von Kollen in das Güllenloch zu werfen. Das kann als Aufruf von Gewalt gegen mich verstanden werden. Damit verletzt die Sendung die Verpflichtung des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und die grundrechtlich geschützte Menschenwürde.

Ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Erwin Kessler', written in black ink on a white background.

Dr Erwin Kessler

ANHANG U: Urteile und Entscheide zum Antisemitismus-Vorwurf (auf der CD)

BEILAGEN (auf der CD)

1 Videoaufzeichnung der "Schweiz-Aktuell"-Sendung vom 15. Januar 2018 zum Fall Hefenhofen

2 und 3 Vorstellung der Sendung auf der Website der Beklagten.

4 und 5 Empörte Reaktionen auf die Sendung im Facebook